

Hochschulstatistik – Erhebung der Habilitierten (bei Hochschulen, die in öffentlich-rechtlicher Form organisiert sind)

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Diese Erhebung wird auf der Grundlage des Hochschulstatistikgesetzes (HStatG) jährlich für die im Kalenderjahr (Berichtsjahr) Habilitierten zum Zeitpunkt ihrer Habilitation durchgeführt. Es handelt sich um eine Erhebung über die im Berichtsjahr Habilitierten. Die Auskünfte sind aus den Unterlagen der Verwaltung zu erteilen. Zweck der Erhebung ist es, Angaben für die Habilitierten bezüglich Ihres Alters und Geschlechts zu gewinnen sowie über ihre Staatsangehörigkeit, den Zeitpunkt der Habilitation, die Art des Dienst- und Beschäftigungsverhältnisses und die fachliche und organisatorische Zugehörigkeit. Diese Angaben werden von den für Bildungspolitik und Bildungsplanung zuständigen Landes- und Bundesbehörden zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt und dienen auch zur Information von zahlreichen anderen Nutzern hochschulstatistischer Ergebnisse aus dem Bereich des Bildungswesens und der Öffentlichkeit.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage für die Erhebung der Habilitierten ist das HStatG in Verbindung mit dem BStatG.

Erhoben werden die Angaben zu § 3 Absatz 3 HStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 10 Absatz 1 HStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 10 Absatz 2 HStatG sind die Leitungen der in § 2 Nummer 1 HStatG genannten Einrichtungen auskunftspflichtig. Nach § 10 Absatz 4 HStatG sind die Auskünfte aus den Unterlagen dieser Einrichtungen zu erteilen.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Geheimhaltung

Die Geheimhaltung der erhobenen Einzelangaben richtet sich nach § 16 BStatG.

Hilfsmerkmale, laufende Nummern/Ordnungsnummern, Löschung

Die Vor- und Familiennamen sowie Rufnummer, Telefaxnummer oder Adressen für elektronische Post der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Sie werden nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Die Hochschulnummer dient der Identifikation der jeweiligen Hochschule. Die Paginiernummer ist eine frei vergebene laufende Nummer. Beide Nummern enthalten keine Angaben über persönliche und sachliche Verhältnisse, die über Erhebungs- und Hilfsmerkmale hinausgehen.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.